99. Wird eine betagte Forderung auch dem Bürgen gegenüber fällig, weil gegen den Hauptschuldner das Konkursverfahren eröffnet worden ist?

Art. 1188 Code civ. Konkurs-O. §. 58.

II. Civilsenat. Urt. v. 11. Februar 1881 i. S. B. (Bekl.) w. Handelsbank in Sch. (Kl.) Rep. II. 414/81.

I. Landgericht Konstanz.
II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die vorderen Instanzen haben die obige Frage bejaht, das Reichsgericht hat dieselbe verneint aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht stellt nicht, wie der Vertreter der Revisionsbeklagten annimmt, den Willen der Parteien dahin fest, daß danach die dem Hauptschuldner bewilligten Ziele dem Bürgen nicht in höherem Maße zu statten kommen sollten wie jenem; die Ausführungen in den Gründen enthalten keine Auslegung des konkreten Bürgschaftsvertrages, sie beziehen sich vielmehr auf die samtverbindliche Bürgschaft überhaupt, und treten derjenigen Doktrin und Rechtsprechung bei, wonach die Bestimmung des Landrechtsatzes 1188 nicht nur gegen den Hauptschuldner, welcher gantmäßig geworden, sondern auch gegen den Bürgen gelten soll. Es sprechen jedoch überwiegende Gründe für die entgegengesetzte Auslegung des Gesetzes.

Daß mit Eröffnung des Konkurses betagte Forderungen fällig werden, steht weder mit dem Forderungsrechte, noch mit dem Wesen der Befristung im Zusammenhange, beruht vielmehr auf dem Zwecke des Konkursverfahrens, das gesamte Schuldenwesen auf einmal zu erledigen; §. 58 der Konkursordnung soll sich, wie unzweifelhaft aus den Motiven hervorgeht, nur auf die Konkursgläubiger und die Grenzen des Konkursverfahrens beziehen, wozu in §. 27 des bad. Einführungsgesetzes zu den Justizgesetzen noch bestimmt ist, daß er auch auf die Forderungen solcher Gläubiger Anwendung finde, welche zur abgesonderten Befriedigung berechtigt sind.

Aus dieser konkursrechtlichen Bestimmung kann daher keinesfalls hergeleitet werden, daß die Fälligkeit der Forderung auch zum Nachteile des Bürgen eintrete; dies erkennen die Kommentatoren an, wie denn auch fast alle Schriftsteller über das französische Handelsrecht darin einig sind, daß nach der Fassung des Art. 448 Code de comm. im Ges. vom 28. Mai 1838 Art. 144 durch das Falliment des Hauptschuldners dem Bürgen die Zahlungsziele nicht entzogen werden. Es müßte daher der Satz, daß diese gegen den Hauptschuldner — oder nach §. 58 a. a. O. nur gegen die Konkursmasse — eintretende Fälligkeit auch gegen den Bürgen wirke, aus dem Wesen der Bürgschaft hergeleitet werden können, was jedoch nicht der Fall ist.

Der accessorischen Natur der Bürgschaft widerstreitet es so wenig wie der Samtverbindlichkeit (L.R.S. 1201), daß der Bürge unter anderen Modalitäten verhaftet sei wie der Hauptschuldner, und, wenn Bedingungen oder Termine vereinbart worden sind, welche diesem und dem Bürgen zu-gute kommen, so würde es gegen die Grundsätze über Erfüllung der Verträge verstoßen, wenn eine nachträgliche Aufhebung durch einseitiges Vorgehen des Hauptschuldners zum Nachteile des Bürgen zugelassen würde; so wenig jener durch eine Verzichterklärung die bewilligten Termine zum Nachteile des letzteren aufheben kann, ebensowenig kann diese Folge an ein Ereignis geknüpft werden, welches nur den Hauptschuldner, nicht auch den Bürgen trifft. Die Bürgschaft soll für den Fall Sicherung verschaffen, daß der Hauptschuldner nicht bezahlt, und diese Sicherheit wird dadurch, daß derselbe vor Ablauf der Termine zahlungsunfähig wird, in keiner Weise gemindert, und liegt deshalb kein innerer Grund vor, auch gegen den Bürgen vor Fristablauf zu klagen und denselben durch sofortige Beitreibung der ganzen Forderung möglicher Weise ebenfalls in Konkurs zu bringen.

Aus L.R.S. 2011 und 2021 kann das Gegenteil nicht hergeleitet werden, denn mit den Worten „auf den Fall, da nicht der Schuldner selbst die Schuld berichtet" und „nur verbunden, wenn der Schuldner selbst nicht zahlt", soll bloß auf den in L.R.S. 2021 flg. näher geregelten subsidiarischen Charakter der Bürgschaft hingewiesen, keineswegs aber im Widerspruche mit L.R.S. 1134. 1186. 2015 bestimmt werden, daß jede Handlung oder jedes Verhalten des Schuldners, wodurch er die Fälligkeit der Schuld herbeiführt, auch dem dabei unbeteiligten Bürgen schaden soll.

Auch daraus, daß (L.R.S. 2016) Handlungen oder Säumnis des Schuldners, welche den Umfang und Inhalt der Verbindlichkeit selbst erweitern, auch eine unbestimmt übernommene Bürgschaft zu erschüttern vermögen, folgt noch nichts für die Macht des Hauptschuldners, durch sein späteres Verhalten, die bei der Bürgschaftsübernahme bestimmt verabredeten Nebenbestimmungen des Vertrages zum Nachteile des Bürgen aufzuheben.

Wenn noch geltend gemacht wird, daß der Bürge das Gesetz gekannt habe und daher sich besondere Zahlungsziele hätte bedingen müssen, wenn er der Gefahr ausweichen wollte, bezahlen zu müssen, sofern die Gant gegen den Hauptschuldner eine vorzeitige Fälligkeit

herbeiführt, so fällt dieses Argument mit der Voraussetzung, auf der es beruht, nämlich daß L.R.S. 1188 auch gegen den Bürgen anwendbar sei."